Förderverein
Hermann-von-Helmholtz-Realschule e.V.

Förderverein
Hermann-von-Helmholtz-Realschule e.V.
Vorstand: Frank-Mike Rassek – Rolf Puller – Juliane Mebus
Helmholtzstraße 40
42105 Wuppertal
Tel: 0202/563-2317
Email: foerderverein@hvh-rs.de
Kontoverbindung: Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33XXX – IBAN DE31 3305 0000 0000 3764 67

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hermann-von-Helmholtz-Realschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Wuppertal. Die Geschäftsstelle befindet sich im Schulsekretariat.

3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Hermann-von-Helmholtz-Realschule im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere

   a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu festigen,
   b) integratives Lernen für behinderte und nichtbehinderte Kinder zu fördern,
   c) die Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zu fördern,
   d) der Schule die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen.
   e) bedürftigen Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen,
   f) die Arbeit der Mitwirkungsorgane zu unterstützen.

3. Soweit im Einzelfall als Alternativen zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle Mittel des Fördervereins eingesetzt werden sollen, müssen die Mittel des Fördervereins grundsätzlich nachrangig verwandt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführte Veranstaltungen, Geld- Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

2. Die Höhe des festen oder empfohlenen Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden

   a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Hermann-von-Helmholtz-Realschule besuchen (Elternschaft), sowie die dort tätigen Lehrer,
   b) sonstige natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Als Ausnahme hiervon gilt die Vertretung durch den anderen Erziehungsberechtigten, wenn das Mitglied Erziehungsberechtigter eines/r Schülers/in ist.

4. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Hermann-von-Helmholtz-Realschule besuchen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Beendigung des Schulverhältnisses, sofern nicht durch ausdrückliche Willensäußerung des Mitgliedes dessen Mitgliedschaft weiterbestehen soll.

6. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

   a) auf Beschluss des Vorstandes,
   b) unter Angabe des Zweckes auf Verlangen
      (1) eines Zehntels der Mitglieder,
      (2) der Kassenprüfer (§ 10 Abs. 5).

3. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen des Abs. 2,
   Buchstabe b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes ersatzweise von einem der beiden anderen Mitglieder des Vorstandes geleitet, das betreffende Mitglied ist in diesem Fall von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über

   a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung sowie Erteilung der Entlastung.
   b) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
      Einrichtung von Stellen des erweiterten Vorstands und Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
   c) Wahl der Kassenprüfer;
   d) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages;
   e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
   f) einen Rahmenplan der Förderprioritäten;
   g) Satzungsänderungen;
   h) die Auflösung des Vereins gem. § 11 Ab. 1.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 11 Abs. 1); bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht von mindestens einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

6. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Korporation. § 4, Abs. 3, Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

   - dem/der Vorsitzenden,
   - dem/der Geschäftsführer/in (Schulleiter/in),
   - dem/der Kassenwart/in.

2. Der Vorstand im Sinne von Absatz 1 führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Schulleiter/Die Schulleiterin der Hermann-von-Helmholtz-Realschule, Wuppertal, ist geborenes Mitglied des Vorstands als dessen Geschäftsführer/in. Ein Wechsel in der Schulleitung führt unmittelbar zu einem Wechsel des/der Geschäftsführers/in des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins (nur natürliche Personen) für die Dauer von jeweils drei Jahren die beiden übrigen Vorstandsmitglieder. Gewählte Mitglieder bleiben bis zu der jeweiligen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder durch Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitgliedes abberufen. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zu drei weitere Mitglieder als erweiterter Vorstand bestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands nach Absatz 1 die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Dauer der Erweiterung des Vorstands bestimmen. Eine Erweiterung des Vorstands soll die Dauer von drei Geschäftsjahren nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung hat sodann zugleich auch die Mitglieder des so erweiterten Vorstandes zu wählen. Insoweit gilt Absatz 4 in gleicher Weise.
   Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind vollwertige Mitglieder des Vorstands mit rein beratender Funktion. Sie haben innerhalb des Vorstands gleiches Stimmrecht wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands. Einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstands können besondere Aufgabenbereiche zugewiesen werden, die der Umsetzung des Zweckes des Vereins dienen.

6. Der (ordentliche bzw. erweiterte) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind.
   Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

7. Zu den Aufgaben des ordentlichen bzw. erweiterten Vorstands gehören insbesondere

   a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   b) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel (§ 6 Abs. 4 Buchst. f).

Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

Über dringlich erforderliche Fördermaßnahmen, deren Einzelwert € 100,00 nicht übersteigt, kann der/die Geschäftsführerin vom Innenverhältnis her alleine entscheiden und ist damit nach außen auch alleine vertretungsberechtigt.
Er hat den Vorstand nachträglich zu informieren. Über den Betrag von € 100,00 hinausgehende Maßnahmen bedürfen des Vorstandsbeschlusses.

8. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatzvorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

9. Der ordentliche Vorstand (vgl. Absatz 1) kann durch schriftliche Vollmacht, unterzeichnet gemäß Absatz 2 Satz 3, für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche einzelnen Mitgliedern des ordentlichen und/oder erweiterten Vorstands Vertretungsbefugnis erteilen.
Das gilt auch für die Abwicklung von Zahlungsgeschäften über das Online-Banking durch den jeweiligen Kassenführer/die jeweilige Kassenführerin.

10. Der (ordentliche bzw. der erweiterte) Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 9 Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder (natürliche Personen) auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die dem ordentlichen und dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der ordentliche Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.

4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.

5. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 6, Abs. 1, Buchst. b).

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zwecks Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgenommen werden müssen, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins dem Schulträger, der Stadt Wuppertal, zu, der es ausschließlich zu dem als gemeinnützig anerkannten Zweck der Förderung der Hermann-von-Helmholtz-Realschule verwenden darf.

Wuppertal, 3. April 2017